

01.07.2021

Beschlussvorlage Nr.: 2021/162

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.: -

Übertragung der Entgeltabrechnung an die Region Hannover

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Finanzausschuss	13.07.2021 -							
Verwaltungsausschuss	19.07.2021 -							
Rat	26.08.2021 -							

Beschlussvorschlag

Die Stadt Neustadt überträgt die Abrechnung der Bezüge und Gehälter ihrer Tarifbeschäftigten sowie ihrer Beamtinnen und Beamten zum 01.01.2022 im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit an die Region Hannover.

Die Verwaltung wird gleichzeitig ermächtigt, den Geschäftsbesorgungsvertrag (Anlage 1) sowie eine Vereinbarung zur Verarbeitung personenbezogener Daten gem. Art. 28 DSGVO (Anlage 4) mit der Region Hannover abzuschließen und wird beauftragt, die entsprechenden Mittel in den Haushalt 2022 einzustellen.

Anlass und Ziele

Aufgrund einer personellen Veränderung im Bereich Entgeltabrechnung des Fachdienstes Personal erschien die Überprüfung einer Übertragung der Aufgabe an einen Dritten sinnvoll. In den vergangenen Jahren wurde eine solche Überprüfung auch seitens der Politik eingefordert.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsjahr: 2022

Produkt/Investitionsnummer:

	einmalig	jährlich
--	----------	----------

Ertrag/Einzahlungen	EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung	EUR	rd. 92.000 EUR
Saldo	EUR	rd. 92.000 EUR

Begründung

Die Entgeltabrechnung für das städtische Personal erfolgt entsprechend der internen Aufgabenverteilung derzeit im Fachdienst Personal zu gleichen Teilen auf zwei Planstellen. Die Stellen werden derzeit nach E 9a TVöD und A 9 mD NBesG vergütet. Der verbeamtete Stelleninhaber scheidet altersbedingt zum 28.02.2022 aus dem Dienst aus. Sollte die Entgeltabrechnung weiterhin bei der Stadt Neustadt verbleiben, ist damit zu rechnen, dass die freiwerdende Stelle künftig ebenfalls mit einem Beschäftigten der Entgeltgruppe 9a TVöD zu besetzen ist. Eine Tätigkeit mit überwiegender Entgeltsachbearbeitung ist nach E 9a zu bewerten. Der Personalkostenaufwand für den abzugebenden Anteil der Personalkostenabrechnung beträgt für 2021 defacto 123.750 € (Arbeitgeberbrutto Beamte A9 mD inkl. Rückstellungen, Umlage, Beihilfe und Beschäftigte nach E 9a) und 105.000 € (Arbeitgeberbrutto bei zwei Beschäftigten nach E 9a TVöD).

Für eine Wirtschaftlichkeitsberechnung sind neben den Personalkosten der Sachbearbeitung auch die Sachkosten des Arbeitsplatzes sowie die zuzuordnenden Gemeinkosten zu berücksichtigen. Die Sachkosten eines Neustädter Büroarbeitsplatzes sind nicht ermittelt, jedoch ist unter Bezugnahme auf den KGSt-Bericht 07/2020 „Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand 2020/2021) von einem Sachkostenaufwand von 9.700 € je Arbeitsplatz auszugehen. Insgesamt können 1,5 Planstellen entfallen, so dass der der Stadt Neustadt entstehende Aufwand bereits ohne Berücksichtigung der Gemeinkosten auf dann insgesamt 138.300 € bzw. 119.550 € für den abzugebenden Anteil der Aufgaben zu beziffern ist.

Die Gemeinkosten selbst sind schwer zu beziffern, dem vorgenannten KGSt-Bericht nach fallen diese je nach untersuchter Kommune höchst unterschiedlich aus. Für die Gemeinkosten sind der Verwaltungs-Overhead und der organisationsinterne Overhead nebeneinander zu berücksichtigen, wobei der Verwaltungsoverhead bei allen Unterschiedlichkeiten einzelner Verwaltungen nach KGSt-Erfahrungen nicht unter 10 % der ermittelten Personalkosten liegen würde. Ähnlich soll auch der organisationsinterne Overhead berücksichtigt werden, so dass insgesamt von einer unteren Grenze von 20 % der Bruttopersonalkosten bei Büroarbeitsplätzen auszugehen ist.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass bei Ausgliederung einer Aufgabe an einen Dritten, die bisher durch einen Beamten erledigt wurde, die Umlagezahlung für eine Beamtenstelle bei der NVK eingespart werden kann, mithin also eine unbesetzte Beamtenstelle bei der NVK dauerhaft gestrichen werden kann. Sollte also die Aufgabe bei der Stadt verbleiben, und die Stelle des ausscheidenden Beamten künftig durch einen Beschäftigten wahrgenommen werden, so ist die Umlagezahlung für eine weitere unbesetzte Beamtenstelle weiterhin zu zahlen. Die Umlagezahlung beträgt in diesem Fall ca. 22.500 € p.a. (Tendenz steigend). Von diesen Annahmen ausgehend ist der gesamte betriebswirtschaftliche Aufwand der Personalkostenabrechnung für die Entgeltabrechnung (abzugebender Anteil) in eigener Regie jährlich mit rd. 163.050 € zu beziffern.

Diesem Aufwand ist für die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der Aufwand einer Fremdwahrnehmung dieser Aufgaben gegenüberzustellen.

Die Abrechnung bei einer Fremdvergabe erfolgt auf Basis von Fallpauschalen, wobei die nachfolgende Berechnung auf der Annahme von 484 Abrechnungsfällen bei den Tarifbeschäftigten und 96 Abrechnungsfällen von Beamten beruht. Bei der Ermittlung der Fallpauschalen wurden ebenfalls neben den Bruttopersonalkosten für eine nach E 9a TVöD vergütete Stelle noch Sachkosten und Gemeinkosten laut KGSt-Bericht 07/2020 zugrunde gelegt.

Die Region Hannover bietet eine Übernahme der Personalkostenabrechnungen entsprechend des anliegenden Dienstleistungskatalogs für 110,75 € je Beamtenabrechnungsfall und 166,12 € je Tarifbeschäftigtenabrechnungsfall (Fallpauschalen des Jahres 2020), insgesamt also für

91.035,35 € an (siehe Musterberechnung als Anlage 3). Die Abgabe an die Region stellt damit die um rund 72.000 € wirtschaftlichere Variante gegenüber der Beibehaltung der Abrechnung bei der Stadt Neustadt dar.

Für die Zusammenarbeit ist ein Geschäftsbesorgungsvertrag nach § 107 Abs. 6 NKomVG abzuschließen, also ein Dienstleistungsvertrag im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit (Beauftragung der Region Hannover, sogenanntes „Mandat“, die Verantwortlichkeit für die Abrechnung verbleibt im Außenverhältnis bei der Stadt Neustadt a. Rbge.). Der Vertrag gilt auf unbestimmte Zeit und kann mit einer 12-monatigen Frist zum Jahresende gekündigt werden, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2023.

Die von der Region Hannover in diesem Zusammenhang zu erbringenden Leistungen unterliegen voraussichtlich ab dem 01.01.2023 der Umsatzsteuerpflicht, so dass sich der zu erstattende Aufwand auf Basis heutiger Zahlen auf rund 108.300 € erhöhen wird. Dennoch liegt auch dieser Betrag noch immer rund 54.700 € unter dem der Stadt Neustadt derzeit entstehenden Aufwand.

Weitere wesentliche Vorteile der Übertragung der Entgeltabrechnung sind, dass routiniertes Fachwissen hier nicht mehr vorgehalten werden muss, die Risiken langer Urlaube oder krankheitsbedingter Ausfälle hier nicht mehr getragen werden müssen und zudem Einarbeitungen bei Personalwechsel etc. entfallen. Ferner entfielen das Risiko einer erfolgreichen Nachbesetzung mit qualifiziertem Personal.

Auch nach der Abgabe der Abrechnung verbleiben bei der Stadt Neustadt noch Aufgaben, die bisher von den Entgeltsachbearbeitern des Fachdienstes Personal übernommen wurden. Hier ist der notwendige Stellenanteil im Voraus nur grob schätzbar. Nach Rücksprache mit den Städten Burgdorf (520 Personalfälle) und Langenhagen (knapp 1000 Personalfälle), die die Entgeltabrechnung bereits vor einigen Jahren an die Region abgegeben hatten, und der Region Hannover wird voraussichtlich ein Stellenanteil in Höhe von max. 0,5 VZÄ der Entgeltgruppe 8 TVöD für Neustadt auskömmlich sein. Dieser Anteil ist in dem eingangs dargestellten Einsparpotential nicht enthalten, so dass die Wirtschaftlichkeitsberechnung insoweit auch die bei der Stadtverwaltung zu belassenden Arbeitsanteile berücksichtigt.

Betriebsbedingte Kündigungen aufgrund dieser Aufgabenübertragung sind ausgeschlossen. Nach Ausscheiden des verbeamteten Stelleninhabers verbleibt der Beschäftigte bis zu seiner Verrentung im Fachdienst Personal mit 1,0 VZÄ und übernimmt neben den verbleibenden 0,5 Stellenanteilen die Pflege der Fehlzeiten, die Abrechnung von Reisekosten sowie unterstützende Tätigkeiten der Personalsachbearbeitung.

Ein Übergang der Abrechnung kann immer nur zum Jahreswechsel vollzogen werden. Als Termin kommt hier der 01.01.2022 in Betracht. Der Zeitpunkt wäre auch deshalb anzustreben, da der im nächsten Jahr ausscheidende Entgeltsachbearbeiter einen reibungslosen Übergang noch mit begleiten kann und die Einarbeitung einer neuen Sachbearbeitung entbehrlich wäre. Eine rechtzeitige Beschlussfassung ist auch deshalb erforderlich, um der Region Hannover die Zeit zu geben, ihrerseits erforderliche personalwirtschaftliche und sonstige Vorbereitungen zu treffen.

Eine Übertragung von Aufgaben des Personalservice ist ausschließlich nach den Vorgaben des § 107 Abs. 6 NKomVG zulässig. Danach kann eine Übertragung der Entgeltabrechnung nur an eine juristische Person des öffentlichen Rechts stattfinden, die der Aufsicht des Landes Niedersachsen untersteht. Eine öffentliche Ausschreibung für diese Dienstleistung ist daher nicht zulässig. Dennoch wurden Abfragen bei anderen zulässigen Institutionen (NVK, NLBV, LK Celle und KDO Oldenburg) gestartet. In allen Fällen konnte diese Dienstleistung für die Stadt Neustadt nicht angeboten werden. Für eine Ausgliederung dieser Aufgabe an einen anderen Dienstleister ist zudem die Nutzung derselben Personalmanagementsoftware (hier: P&I Loga) eine weitere Voraussetzung. Sowohl die Stadt Neustadt als auch die Region Hannover verwenden diese Software und können auf denselben Datensatz aus derselben Anwendung Loga zugreifen, der von der HannIT gehostet wird.

Anders als der Finanzhaushalt kennt der Ergebnishaushalt keine Verpflichtungsermächtigungen, so dass die Verwaltung mit entsprechender Beschlussfassung beauftragt wird, die in 2022 erforderlichen Mittel, die bisher nicht eingeplant waren, in den Haushaltsentwurf aufzunehmen. Gleichzeitig wird die Verwaltung ermächtigt, den Vertrag schon jetzt zu Lasten der folgenden Haushaltsjahre abzuschließen. Im Rahmen der konkreten Vertragsgestaltung wird das Rechnungsprüfungsamt einbezogen, um erforderliche Prüfungen auch nach Abgabe dieser Aufgabe sicherstellen zu können.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Wir sind ein attraktiver Arbeitgeber und moderner Dienstleister.

So geht es weiter

Die erforderlichen Verträge und Vereinbarungen werden abgeschlossen. Die Arbeitsprozesse und die Aufgabenstrukturierung werden überprüft, mit allen Beteiligten auf beiden Seiten erörtert und festgelegt.

Fachbereich 1 - Interne Steuerung

- Anlage 1 Geschäftsbesorgungsvertrag Entwurf
- Anlage 2 Dienstleistungskatalog Entgeltabrechnung
- Anlage 3 Musterberechnung Region Hannover
- Anlage 4 Auftragsverarbeitung DSGVO